

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Einsatz

Feuerwehrpläne Ausführungsbestimmungen





Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Einsatz

Stand

01.12.2015

Kontakt

Ansprechpartner für Feuerwehrpläne, sowie für Laufkarten von Brandmeldeanlagen:

Branddirektion Stuttgart
Abteilung Einsatzvorbeugung
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart
Telefon: 0711-5066-1401
Telefax: 0711-5066-1409
E-Mail: **37-4_vorzimmer@stuttgart.de**

Ansprechpartner für Flucht- und Rettungswegpläne:

Baurechtsamt Stuttgart

Inhalt

1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe.....	5
3.1 Vereinfachter Feuerwehrplan	5
3.2 Feuerwehrplan für Veranstaltungen	5
3.3 Feuerwehrplan für Spezial- und Großbaustellen	6
4 Allgemeine Anforderungen	6
5 Art der Pläne und Planinhalt	6
5.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans	6
5.1.1 Regulärer Feuerwehrplan	6
5.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan.....	6
5.1.3 Feuerwehrplan für Veranstaltungen.....	7
5.1.4 Feuerwehrplan für Groß- oder Spezialbaustellen.....	8
5.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil).....	9
5.3 Übersichtsplan	9
5.4 Geschosspläne.....	9
5.5 Sonderpläne	9
6 Ausführung der Pläne.....	9
6.1 Format, Ausfertigung, Anzahl	9
6.1.1 Pläne in Papierform	9
6.1.2 Datenformat elektronischer Daten	10
6.1.3 Anzahl	10
6.2 Maßstab.....	11
6.3 Kartographische Richtung.....	12
6.4 Ausrichtung der Pläne.....	12
6.5 Farbige Darstellung und Symbole	12
6.5.1 Farbliche Darstellung	13
6.5.2 Symbole.....	13
6.6 Kennzeichnung der Geschosse.....	15
6.7 Darstellung von Wänden	15
6.8 Beschriftung	16
6.9 Schriftfelder.....	16
7 Verfahrensablauf.....	16
7.1 Allgemeines.....	16
7.2 Vorabzug	17
7.3 Papierausfertigung.....	18
7.4 Feuerwehrpläne für Veranstaltungen	18

Vorwort

Die Feuerwehr Stuttgart hält weit über 2.000 Einsatzpläne für besondere Objekte in der Landeshauptstadt vor. Um den Einsatzkräften im Schadenfall ein schnelles Lesen und Verstehen der Pläne zu ermöglichen, müssen diese in Form und Darstellung einheitlich ausgeführt sein. Hierzu wurden, als Ergänzung zur DIN 14095, diese „Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne“ erstellt.

Die Numerierung dieser Ausführungsbestimmungen orientiert sich an der Numerierung der DIN 14095, sodass für die einzelnen Kapitel jeweils der direkte Bezug zur DIN hergestellt werden kann.

Feuerwehrpläne sind eigenständige, hochspezialisierte Pläne, die der Einsatzvorbereitung der Feuerwehr und im Schadensfall als taktische Hilfe dienen. Durch ihren hohen Abstraktionsgrad und die genauen Anforderungen an die einheitliche und normgerechte Darstellung sind sie an die besonderen Anforderungen des Feuerwehreinsatzes speziell angepasst. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen innerhalb der nur wenige Minuten dauernden Anfahrt von der Feuerwache zum Objekt in der Lage sein, dem Feuerwehrplan die relevanten Gebäudeinformationen zu entnehmen und zu verinnerlichen. Vorhandene Baupläne können daher nicht als Feuerwehrplan verwendet werden.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen **benötigt der Planverfasser besondere Kenntnisse** in den Fachgebieten des präventiven und repressiven Brandschutzes. Architekten und Bauzeichner ohne spezielle Kenntnisse sind daher nicht befähigt, norm- und sachgerechte Feuerwehrpläne zu erstellen. **Die Branddirektion Stuttgart empfiehlt daher dringend, für die Erstellung von Feuerwehrplänen entsprechend spezialisierte und befähigte Fachfirmen zu beauftragen.**

Bei Planerstellern, die erstmalig in Stuttgart Feuerwehrpläne einreichen, kann von Seiten der Branddirektion ein Nachweis der Fachkunde gefordert werden.

Bei allen Ausschreibungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen sind diese Bestimmungen zu beachten und können zum Vertragsbestandteil gemacht werden.

1 Anwendungsbereich

Alle Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen in der Landeshauptstadt Stuttgart sind entsprechend DIN 14095 zu erstellen. Dies gilt auch für Feuerwehrpläne für Veranstaltungen.

Diese Ausführungsbestimmungen machen eindeutige Vorgaben, wo die DIN 14095 Varianten in der Ausführung zulässt und stellt, wo notwendig, ergänzende Forderungen an Feuerwehrpläne in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Vorgaben der DIN 14095 in Verbindung mit diesen Ausführungsbestimmungen gelten ausdrücklich auch für den Fall, dass Teile bestehender Feuerwehrpläne aktualisiert werden. Entsprechen Planteile nicht der DIN, so sind diese Planteile entsprechend anzupassen, auch wenn sich inhaltlich keine Änderungen ergeben.

Die Ausführungsbestimmungen gelten nur in Verbindung mit DIN 14095. Die Inhalte der DIN werden hier nicht mehr aufgeführt. Der Besitz der DIN 14095 ist für Planersteller unerlässlich.

2 Normative Verweisungen

Zusätzlich zu den in DIN 14095 aufgeführten mitgeltenden Normen sind folgende Vorschriften zu beachten und anzuwenden:

- Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere Zeichen 264 und 265,
- EG 1272/2008 GHS-Verordnung,
- DIN 4844-2: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen,
- DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen,
- ASR 1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- FwDV 500, Einheiten im ABC-Einsatz

3 Begriffe

3.1 Vereinfachter Feuerwehrplan

In Umfang und Inhalt reduzierter Feuerwehrplan für Objekte, für die aufgrund ihrer Größe oder Nutzung eigentlich keinen Feuerwehrplan erforderlich wäre, der aber bestimmte Detailinformationen beinhaltet, die die Feuerwehr für den Einsatz benötigt.

In der Landeshauptstadt Stuttgart wird ein vereinfachter Feuerwehrplan baurechtlich beispielsweise gefordert, wenn

- die Anfahrt der Feuerwehr zum Gebäude nicht mit der postalischen Adresse übereinstimmt oder
- Flächen für die Feuerwehr vorhanden sind, deren Zufahrt nicht von der Gebäudefront aus erkennbar ist,
- sonstige feuerwehrrelevante Besonderheiten vorhanden sind wie Feuerweherschließungen in Toren oder Schrankenanlagen

3.2 Feuerwehrplan für Veranstaltungen

In Umfang und Inhalt reduzierter Feuerwehrplan für öffentliche Veranstaltungen mit vielen Besuchern, der notwendige einsatztaktische Informationen für den Feuerwehreinsatz darstellt.

Für folgende regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird stets ein Feuerwehrplan gefordert:

- Frühlingsfest
- Stuttgarter Weindorf

- Lichterfest Höhenpark
- Stuttgarter Sommerfest
- Hamburger Fischmarkt
- Bohnenviertelfest
- Cannstatter Volksfest
- Weihnachtsmarkt

Für andere Veranstaltungen kann im Einzelfall ein Feuerwehrplan gefordert werden.

3.3 Feuerwehrplan für Spezial- und Großbaustellen

In Umfang und Inhalt reduzierter Feuerwehrplan für Baustellen, für die aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung, spezieller Bauverfahren oder sonstigen besonderer Regelungen eine spezielle Information der Feuerwehr erforderlich machen.

4 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5 Art der Pläne und Planinhalt

5.1 Bestandteile eines Feuerwehrplans

5.1.1 Regulärer Feuerwehrplan

Alle Feuerwehrpläne müssen mindestens die folgenden Teile umfassen:

1. allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan,
3. Geschosspläne
4. Legende mit allen verwendeten Symbolen (auf **gesonderter** DIN A4-Seite, Hochformat).

Abhängig von der baulichen Anlage können zusätzlich folgende Teile erforderlich sein:

5. Sonderpläne (z. B. Umgebungs-, Abwasser- oder Detailpläne),
6. zusätzliche textliche Erläuterungen.

5.1.2 Vereinfachter Feuerwehrplan

Der vereinfachte Feuerwehrplan ist im Umfang gegenüber einem regulären Feuerwehrplan reduziert und umfasst nur die Teile:

1. Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. Legende

5.1.3 Feuerwehrplan für Veranstaltungen

Der Feuerwehrplan für Veranstaltungen ist im Umfang gegenüber einem regulären Feuerwehrplan reduziert und umfasst nur die Teile:

1. Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. Legende

Können aufgrund der Flächenausdehnung des Veranstaltungsgebiets aus Platzgründen die Vielzahl der Informationen im Übersichtsplan nicht mehr leserlich gemäß DIN 14095 dargestellt werden, ist **zusätzlich ein Umgebungsplan** zu erstellen. Das Veranstaltungsgebiet ist dann zusätzlich auf **mehreren Übersichtsplänen** verteilt darzustellen.

In den Plänen sind die veranstaltungsspezifischen Informationen darzustellen, insbesondere auch die ordnungsrechtlich beauftragten Besonderheiten wie z. B.:

- Rettungszufahrten zum Veranstaltungsgelände,
- Feuergassen mit exakter Angabe der genehmigten Mindestbreite,
- Rettungswege,
- Übergabestellen für den Rettungsdienst,
- Standorte des Sanitätsdienstes
- Standorte der Brandsicherheitswache

Zusätzlich müssen folgende Informationen dargestellt sein:

- Einteilung und Benennung von Belegungsfeldern, sofern vorhanden,
- Stände oder Betriebe, die Druck- oder Flüssiggase verwenden (rot schattiert, mit entsprechendem Gefahrensymbol),
- Gasflaschenlager und Gastanks mit Darstellung des Zugangs (rot schattiert, mit entsprechendem Gefahrensymbol),
- Gashaupthähne, z. B. direkt an Festzelten mit Darstellung des Zugangs,
- Bei Fahrgeschäften: die maximale Höhe des Objekts,
- Absperrungen, die nicht einfach entfernt werden können,
- Schranken, Sperrpfosten etc. mit Angabe der angebrachten Schließung,
- Bei markanten Fahrgeschäften, Zelten u. dgl. der Name des Objekts (z. B. „Autoscooter Speedy“),
- Bei Großzelten die Zugänge mit entsprechender Bezeichnung, (mit dem Betreiber abgestimmt, z. B. „N3“ für Eingang 3 auf der Nordseite),
- Im Bereich von Wasserflächen: vorhandene Wassermelder mit Bezeichnung,

- Ggf. weitere Eintragungen nach Forderung der Branddirektion

Die Bezeichnungen in den Plänen sind hierbei mit allen Beteiligten (Amt für öffentliche Ordnung, Veranstalter, Sanitätsdienstleister, etc.) abzustimmen und zu vereinheitlichen (gleiche Bezeichnungen für gleiche Dinge bei allen Beteiligten).

5.1.4 Feuerwehrplan für Groß- oder Spezialbaustellen

Der Umfang von Feuerwehrplänen für Groß- oder Spezialbaustellen kann aufgrund der Vielfalt und Verschiedenheit von Baustellen nicht allgemeingültig und abschließend geregelt werden. Daher sind diese Pläne stets im Einzelfall mit der Branddirektion abzustimmen.

Feuerwehrplänen für Groß- oder Spezialbaustellen beinhalten immer umfasst die Teile:

1. Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil),
2. Übersichtsplan (gemäß DIN 14095 Abschnitt 5.3 a-n),
3. Legende

Hinzukommen können objektabhängig:

4. Umgebungsplan und
5. Detailpläne.

In den Plänen sind die baustellenspezifischen Informationen darzustellen, wie z. B.:

- Zufahrten zum Baustellengelände,
- befahrbare/nichtbefahrbare Flächen auf dem Baufeld (Achtung: es ist von Straßenfahrzeugstellen auszugehen!)
- abgestimmte Lotsenpunkte, an denen die Feuerwehr erwartet wird,
- Übergabestellen für den Rettungsdienst,
- Standorte des Sanitätsdiensteinrichtungen,
- Standorte der Bauleitung,
- Einteilung und Benennung von Baufeldern, sofern vorhanden,
- Gefahrstofflager mit Darstellung des Zugangs (rot schattiert, mit entsprechendem Gefahrensymbol),
- Absperrungen, die nicht einfach entfernt werden können,
- Schranken, Sperrpfosten, Tore etc. mit Angabe der angebrachten Schließung,
- Kommunikationseinrichtungen,
- Löschwassereinrichtungen,
- Anwesenheitsnachweise (Tunnelbaustellen),
- Brandmeldeeinrichtungen,
- Anwendung spezieller Bauverfahren (Vortriebstechnik bei Tunnelbaustellen, Überdruckbereiche).

5.2 Allgemeine Objektinformationen (schriftlicher Teil)

Es gelten die Ausführungen der DIN 14095.

Als **Verantwortlicher** ist eine sachkundige Person gemäß DIN 14095, Kapitel 3.4, anzugeben, die für die laufende Aktualisierung des Feuerwehrplans (unverzüglich bei Veränderungen, Überprüfung nach spätestens 2 Jahren) zuständig ist.

Als **Ansprechpartner** müssen Personen mit Kenntnissen über Gebäudeaufbau, -nutzung, und -technik benannt werden. Sie müssen entsprechende Zugangsberechtigungen besitzen. Sie sind namentlich unter Angabe einer ständigen (auch nachts und an Wochenenden) und sicheren Erreichbarkeit (Telefonnummer) zu nennen. Die ausschließliche Angabe einer Sicherheitsfirma wird als Ansprechpartner nicht akzeptiert.

5.3 Übersichtsplan

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.4 Geschosspläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

5.5 Sonderpläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6 Ausführung der Pläne

6.1 Format, Ausfertigung, Anzahl

6.1.1 Pläne in Papierform

Alle Feuerwehrpläne sind ausschließlich in folgenden Formaten zu erstellen, größere Formate sind unzulässig:

- Alle zeichnerischen Planteile: DIN A3, quer,
- Schriftliche Teile, Legende: DIN A4, hoch.

Für alle Feuerwehrpläne ist reinweißes Papier mit einem Flächengewicht von mindestens 80 g/m² zu verwenden.

Alle Seiten sind einzeln gegen Nässe und Verschmutzung durch Klarsichthüllen zu schützen. Die DIN A3-Seiten sind hierbei in Klarsichthüllen DIN A3, quer, einzulegen und einmal mittig auf DIN A4 zu falten, sodass die bedruckte Seite innen liegt. Ein Schutz der Seiten durch Laminierung ist unzulässig.

Ein kompletter Feuerwehrplansatz ist in einem roten Ordner zu fertigen. Diese Ausfertigung ist für die Einlage am Objekt selbst vorgesehen. Die übrigen Plansätze sind jeweils getrennt in Schnellhefter oder durch Heftstreifen zusammenzufügen.

6.1.2 Datenformat elektronischer Daten

Der elektronische Datensatz ist in folgenden Datenformaten einzureichen:

- Grafische Daten: dxf- oder pdf-Format
- Textdaten: doc- oder pdf-Format

Alle Daten müssen eine Schutzstufe erhalten, die eine Weiterverarbeitung innerhalb der Branddirektion für dienstliche Zwecke ermöglicht. Die Zustimmung des Planerstellers hierfür wird mit Übersendung der Dateien erteilt.

6.1.3 Anzahl

6.1.3.1 Reguläre Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind insgesamt **10-fach** zu fertigen und bei der Branddirektion gesammelt einzureichen, hiervon

- 3-fach als Gesamtplan
- 6-fach als Plan mit reduziertem Umfang
- 1-fach in elektronischer Form

Der Plan mit reduziertem Umfang umfasst dabei lediglich die Planteile:

- Übersichtsplan
- Umgebungsplan (sofern gefordert)
- Weitere Detailpläne aus dem Gesamtplan nach Absprache

Die einzelnen Ausfertigungen werden entsprechend Tabelle 1 vorgehalten:

Plansatz	Planumfang	Vorhalteort
1	Gesamtplan	Am Objekt an der Anlaufstelle der Feuerwehr in der FIZ oder bei Objekten ohne BMA nach Absprache
2		Branddirektion, Integrierte Leitstelle Stuttgart (ILS)
3		Branddirektion, Abteilung Einsatz (37-212)
4-8	Reduzierter Feuerwehrplan	Branddirektion, Feuerwachen 1-5
9		Branddirektion, zuständige Freiwillige Feuerwehr
10	Elektronischer Feuerwehrplan	Branddirektion, Abteilung Einsatz (37-212)

Tabelle 1: Vorhaltung regulärer Feuerwehrpläne

6.1.3.2 Vereinfachte Feuerwehrpläne

Feuerwehrpläne sind insgesamt **10-fach** zu fertigen und bei der Branddirektion gesammelt einzureichen, hiervon

- 9-fach in Papierform
- 1-fach in elektronischer Form

Die einzelnen Ausfertigungen werden entsprechend Tabelle 1 vorgehalten.

6.1.3.3 Feuerwehrpläne für Veranstaltungen

Der Feuerwehrplan für Veranstaltungen ist insgesamt **13-fach** zu fertigen und der Branddirektion gesammelt zur Verfügung zu stellen, hiervon

- 12-fach als Gesamtplan
- 1-fach in elektronischer Form

Die einzelnen Ausfertigungen werden entsprechend Tabelle 2 vorgehalten.

Plansatz	Vorhalteort
1-5	Feuerwachen 1-5
6	Integrierte Leitstelle Stuttgart (ILS) bzw. ELW 2
7	Abteilung Einsatz (37-212)
8	ELW-DD
9-11	Medizinischer Rettungsdienst (2 RTW, NEF)
12	Zuständige FF-Abteilung
13	Elektronische Version für Einsatzplanung (37-212) und Vorbeugenden Brandschutz (37-4)

Tabelle 2: Vorhaltung von Feuerwehrplänen für Veranstaltungen

6.1.3.3 Feuerwehrpläne für Groß- und Spezialbaustellen

Es gelten die Anforderungen des Kapitels 6.1.3.3. (Feuerwehrpläne für Veranstaltungen).

6.2 Maßstab

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Die einzelnen Planblätter müssen zur Größendarstellung mit je einer horizontalen und vertikalen **Maßstabsleiste am oberen und am linken Blattrand** in einer 10-m-Einteilung versehen sein. Die Verwendung eines Planrasters ist unzulässig. Bei Übersichtsplänen und Umgebungsplänen darf eine 20- oder 50-m-Maßleiste verwendet werden (Konkretisierung zu DIN 14095).

Besteht die bauliche Anlage aus mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in Detailplänen einzeln dargestellt werden, so ist **auf diesen Detailplänen je eine verkleinerte Darstellung des Übersichtsplans** anzuordnen. In dieser verkleinerten Übersicht ist der im jeweiligen Detailplan dargestellte Gebäudeteil rot zu kennzeichnen.

Bei Bedarf (nach Absprache mit der Branddirektion) ist ein **vereinfachter Seitenriss** (analog DIN 14675, Anhang K) des Gebäudes darzustellen, in dem das dargestellte Geschoss rot gekennzeichnet ist.

6.3 Kartographische Richtung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.4 Ausrichtung der Pläne

Es gelten die Regelungen der DIN 14095. Abweichungen werden nur nach Absprache mit der Branddirektion akzeptiert.

6.5 Farbige Darstellung und Symbole

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Gebädefunkanlagen (für BOS) sind durch ein Schriftfeld mit rotem Rand auf allen Planblättern darzustellen, in dem das Symbol nach Tabelle 4 dargestellt ist und der Abdeckungsbe- reich der Anlage beschrieben wird (z. B. „Gebädefunk-Vollversorgung“ oder „Gebädefunk nur Bauteil A“).

Die Schutzbereiche **automatischer Löschanlagen** sind durch blau schraffierte Flächen und das entsprechende Symbol nach DIN 14034-6 darzustellen. Bei Gaslöschanlagen ist zusätzlich das Löschgas im Klartext in blauer Schrift zu benennen. Erstreckt sich der Schutzbereich über ein gesamtes Geschoss, ist ein Schriftfeld mit blauem Rand und Text sowie dem entsprechen- dem Symbol nach DIN 14034-6 ausreichend.

Photovoltaikanlagen sind in einer Dachaufsicht durch einen rotem Rahmen und ein Schrift- feld mit rotem Rand und Beschriftung „Photovoltaikanlage“ und dem Symbol nach Tabelle 4 darzustellen. Die Lage des Trennschalters ist entsprechend Tabelle 4 zu kennzeichnen. Im Textteil sind Angaben über den Leitungsverlauf zwischen den PV-Segmenten und die Lage des Trennschalters zu treffen.

Aufzüge sind in grafischen Planteilen gelb zu schattieren und mit dem Symbol nach Tabelle 4 in Anlehnung an DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Feuerwehraufzüge nach DIN EN 81-72 (ausschließlich!) sind mit dem speziellen Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

In Feuerwehrplänen sind nur **Wandhydranten Typ F** darzustellen.

Senkrechte Schächte sind gemäß Tabelle 4 darzustellen.

Bereiche, in denen sich regelmäßig nicht gehfähige Menschen aufhalten, für die eine **Selbst- rettung nicht möglich** ist (in Altenpflegeheimen, Behinderteneinrichtungen), sind gemäß Tabelle 4 zu kennzeichnen.

Gleise von Bahnanlagen sind einzeln, wie in topographischen Karten als schwarz/weiße Linie darzustellen.

6.5.1 Farbliche Darstellung

Zusätzlich zu den Farben der DIN 14095, Tabelle 3 und DIN 14034-6, Tabelle 1, sind die in Tabelle 3 aufgeführten Farben zu verwenden.

Gebäude, auch benachbarte Gebäude, erhalten keine Grundschilderung oder -schraffur!

Befahrbare Flächen sind durch eine Linie zu begrenzen und erhalten eine graue Schattierung. Straßennamen sind zu benennen. **Nicht befahrbare Flächen** erhalten eine gelbe Schattierung.

Bestehen **unterirdische bauliche Verbindungen** zu einem benachbarten Objekt, so sind diese im Übersichtsplan mit gestrichelten Linien darzustellen und entsprechend zu benennen (z. B. „Kabelschacht in -1“). Für **befahrbare Flächen unter Überdachungen** u. ä. gilt dies analog.

Farbe	Bezeichnung	Verwendung für
Grün	RAL 6024 Verkehrsgrün	Baurechtliche geforderte Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge oder tragbare Leitern der Feuerwehr gemäß VwV Feuerwehrflächen
Grün	RAL 6019 Weissgrün	Feuergassen auf Veranstaltungsflächen
Gelb	RAL 1003 Signalgelb	Schächte, Aufzugsschächte
Orange	RAL 2011 Tieforange	Bei Feuerwehrplänen für Veranstaltungen: Belegungsflächen in Umgebungsplänen
Braun	RAL 8002 signalbraun	Anlagen der Löschwasserrückhaltung, Abwasseranlagen

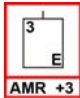
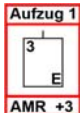
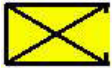
Tabelle 3: Farbliche Darstellung, ergänzend zu DIN 14095

6.5.2 Symbole

Es gelten die Regelungen der DIN 14034-6.

Zusätzlich zu den Symbolen der in DIN 14034-6 und diesen Ausführungsbestimmungen genannten Regelwerke sind die in Tabelle 4 aufgeführten Symbole zu verwenden.

Die Symbole können zur weiteren Verwendung unter www.feuerwehr-stuttgart.de heruntergeladen werden.

	Symbol	Beschreibung	Bemerkungen
Bauliche Anlagen			
1		Aufzug ohne Bezeichnung	Aufzug bedient EG bis 3. OG, Aufzugsmaschinenraum (AMR) im 3. OG
2		Aufzug mit Bezeichnung	Aufzug Nr. 1, restliche Angaben s. o.
3		Aufzug, Zeichensymbol	



4		Aufzug, Darstellung im Feuerwehrplan	
5		Schacht	
6		Feuerwehr-Informationszentrale	in Anlehnung an DIN 14034-6, zusammenfassend für FBF, FAT, ÜE
7		Gebäudefunkanlage, Symbol	in Anlehnung an DIN 14034-6
8		Flächendeckende Gebäudefunkanlage	
9		Bereiche, in denen sich nicht gehfähige Personen aufhalten	in Anlehnung an DIN 14034-6
10		Photovoltaikanlage, Symbol	gemäß BGV A8
11		Photovoltaikanlage, Kennzeichnung der Anlage	
12		Photovoltaikanlage, Kennzeichnung des Trennschalters	
13		Wertvolle Kulturgüter (Museen)	Internationales Kulturgutschutzzeichen nach der Haager Konvention 1954
14		Kennzeichnung von Gefahrenbereichen mit Strahlengefährdung (GG I-III)	nach FwDV 500
15		Kennzeichnung von Bio-Gefahrenbereichen (BIO I-III)	nach FwDV 500
16		Gleise von Bahnanlagen	
Veranstaltungen			
16		Standort des Sanitätsdiensts, ggf. mit Bezeichnung (z. B. „UHS 1“)	StVO, Zeichen 358
17		Standort der Brandsicherheitswache, ggf. mit Bezeichnung (z. B. „Feuerwache 6“)	in Anlehnung an DIN EN ISO 7010
18		Wassermelder	mit Benennung der lfd. Nr.
19		Übergabestelle an den Rettungsdienst	
20		Belegungsfelder von Veranstaltungsgeländen	

Tabelle 4: Symbole, ergänzend zu DIN 14034-6

Besondere Regeln zu DIN 14095:

- Alle nicht für die Feuerwehr relevanten Symbole und Beschriftungen (Flurstücksgrenzen und –nummern, Bäume, Fahrzeuge, Mobiliar etc.) sind aus verwendeten Planvorlagen zu entfernen.
- **Klassifizierte Feuer- und Rauchschutzabschlüsse** (Türen und Tore) sind nicht mit dem entsprechenden Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen. Stattdessen ist die entsprechende Feuerschutzklassifizierung (z. B. T 30/RS) im Klartext, rot, in oder neben die Türöffnung zu schreiben. Dicht- (und selbst)schließende Türen sind nicht zu bezeichnen.
- **Türen** sind in den Plänen stets zeichnerisch mit der entsprechenden Aufschlagrichtung darzustellen.
- Bei **Brandmeldeanlagen** ist anstelle der drei Symbole für Feuerwehranzeigetableau (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Übertragungseinrichtung (ÜE) nach DIN 14034-6 zusammenfassend das Symbol Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) zu verwenden.
- Bereiche mit **Biogefährdung** sind zusätzlich zum Symbol nach DIN EN ISO 7010 mit dem entsprechenden Symbol „BIO I“ bis „BIO III“ gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500 zu kennzeichnen (siehe Tabelle 4).
- Bereiche mit **Strahlengefährdung** sind zusätzlich zum Symbol nach DIN EN ISO 7010 mit dem entsprechenden Symbol „Feuerwehr Gefahrengruppe I“ bis „Feuerwehr Gefahrengruppe III“ gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500 zu kennzeichnen (siehe Tabelle 4).

Alle verwendeten Symbole sind in der Legende darzustellen. Nicht verwendete Symbole dürfen nicht dargestellt sein.

6.6 Kennzeichnung der Geschosse

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

6.7 Darstellung von Wänden

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Grundsätzlich sind Wände ausschließlich gemäß Tabelle 5 darzustellen. Brandwände sind zusätzlich mit dem Symbol nach DIN 14034-6 zu kennzeichnen.

Art der Wand	Wanddarstellung als Einzellinie	Wanddarstellung als Doppellinie
Brandwände	dicke Linie, rot	mit Füllung, rot
Tragende und/oder raumabschließende Wände (mit definiertem Feuerwiderstand F 30 - F 90)	dicke Linie, schwarz	mit Füllung, schwarz
sonstige Wände	dünne Linie, schwarz	ohne Füllung, schwarz

Tabelle 5: Darstellung von Wänden

6.8 Beschriftung

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Abweichend von DIN 14095 müssen die graphischen Symbole als **Legende auf einem separaten DIN A4-Blatt** erklärt werden.

6.9 Schriftfelder

Es gelten die Regelungen der DIN 14095.

Im unteren rechten Schriftfeld nach DIN 14095 sind (Plankopf) sind immer folgende Daten einzutragen:

- die Objektbenennung,
- die Objektadresse (Straßenname und Hausnummer),
- die Planart (Übersichtsplan, Geschossplan,...), im Fettdruck,
- der Planersteller,
- das Erstellungs-/Änderungsdatum
- ggf. Änderungsvermerke.

Entsprechend darf die Höhe des Schriftfelds größer als die in DIN 14095 genannten 30 mm sein.

7 Verfahrensablauf

7.1 Allgemeines

Alle Feuerwehrpläne sind gemäß diesen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit DIN 14095 zu erstellen. Für die Erstellung des Planentwurfs ist daher regelmäßig vorab kein Kontakt mit der Branddirektion erforderlich.

Fragen zu Punkten, die bereits in DIN 14095 oder diesen Ausführungsbestimmungen geregelt sind, können von der Branddirektion aufgrund des zeitlichen Aufwands nicht beantwortet werden.

Die Größe einzelner E-Mails darf jeweils 10 MB nicht überschreiten.

Bei allen Anfragen sind in der Betreffzeile folgende Angaben erforderlich:

- Objekt-/Veranstaltungsbezeichnung
- Feuerwehr-Plannummer (sofern bereits vergeben)
- Objektadresse
- Kontaktgrund, z. B. „Vorabzug“

Fragen zum Planlayout sind der Branddirektion mit einem entsprechenden Planentwurf per E-Mail schriftlich zuzuleiten. Im Einzelfall kann, bei sehr großen oder Störfallbetrieben, zur Klärung ein Abstimmungsgespräch erforderlich sein.

Plansätze, die ohne vorherige Freigabe in Papierform an die Branddirektion gesendet werden sowie Pläne, die keine Feuerwehrpläne sind, werden von der Branddirektion vernichtet.

Es werden ausschließlich Feuerwehrpläne bearbeitet. Andere Pläne müssen mit der zuständigen Behörde bzw. Abteilung abgestimmt werden. Diese sind beispielsweise:

- Flucht- und Rettungswegpläne: Baurechtsamt
- Laufkarten (BMA): Branddirektion, Abteilung Einsatzvorbeugung

Hinweis: Für die Abnahme einer Brandmeldeanlage durch die Branddirektion, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, muss am Abnahmetag der von der Branddirektion freigegebene Feuerwehrplan in der geforderten Anzahl vorliegen. Vom Eigentümer ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf bei der Planerstellung inklusive Korrekturschleife vorzusehen.

Wird ein Feuerwehrplan von einem beauftragten Planverfasser erstellt, ist eine unterzeichnete **Konformitätsbestätigung** des Eigentümers beizufügen, die die Übereinstimmung von Feuerwehrplan und Objekt bestätigt.

Nach vollständigem Eingang aller Plansätze erstellt die Branddirektion eine entsprechende Bescheinigung für den Eigentümer. Parallel hierzu bestätigt die Branddirektion der Baurechtsbehörde den Planeingang direkt.

Der Verfahrensablauf ist in Abbildung 1 dargestellt.

7.2 Vorabzug

Ein Plansatz ist als **Vorabzug ausschließlich in elektronischer Form** vorab bei der Branddirektion zur Freigabe einzureichen. Feuerwehrpläne bestehen immer aus einem grafischen und einem schriftlichen Teil. Dementsprechend ist auch als Vorabzug immer ein vollständiger Plansatz mit allen Teilen einzureichen.

Vorabzüge sind an die E-Mail-Adresse **37-Fw-Plaene@stuttgart.de** zu senden.

Daraufhin wird dem Objekt seitens der Branddirektion eine **Plannummer** zugeteilt. Dem Planersteller wird diese in der ersten Stellungnahme mitgeteilt.

Sind gegenüber dem Planentwurf Korrekturen erforderlich, werden diese dem Planverfasser schriftlich mitgeteilt. Anschließend ist der entsprechend korrigierte Plan erneut einzureichen. Erst nach der endgültigen Freigabe durch die Branddirektion ist der Feuerwehrplan in schriftlicher Form und in der unter 6.1.3 erläuterten Anzahl an die Branddirektion zu liefern.

Liegen in der Ausführung des Vorabzugs in mehr als 5 Punkten **Abweichungen zu den Vorgaben** der DIN 14095 und diesen Ausführungsbestimmungen vor bzw. fehlen Teile des Feuerwehrplans, verzichtet die Branddirektion auf eine detaillierte Auflistung der zu korrigierenden Punkte und verweist stattdessen auf die Regelwerke.

7.3 Papierausfertigung

Wurde die Ausführung der Vorabzugspläne durch die Branddirektion freigegeben, sind die fertigen Plansätze in der erforderlichen Zahl an folgende Adresse zu liefern:

**Branddirektion Stuttgart
Abteilung Einsatzvorbeugung
-Feuerwehrpläne-
Mercedesstraße 35
70372 Stuttgart**

7.4 Feuerwehrpläne für Veranstaltungen

Für Veranstaltungen werden durch das Amt für öffentliche Ordnung vom Veranstalter Feuerwehrpläne gefordert. Der Verfahrensablauf entspricht grundsätzlich dem regulärer Feuerwehrpläne.

Zu beachten sind jedoch die **besonderen Fristen: Der von der Branddirektion freigegebene Feuerwehrplan muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der vorgegebenen Anzahl bei der Branddirektion vorliegen.** Für den Verfahrensablauf ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

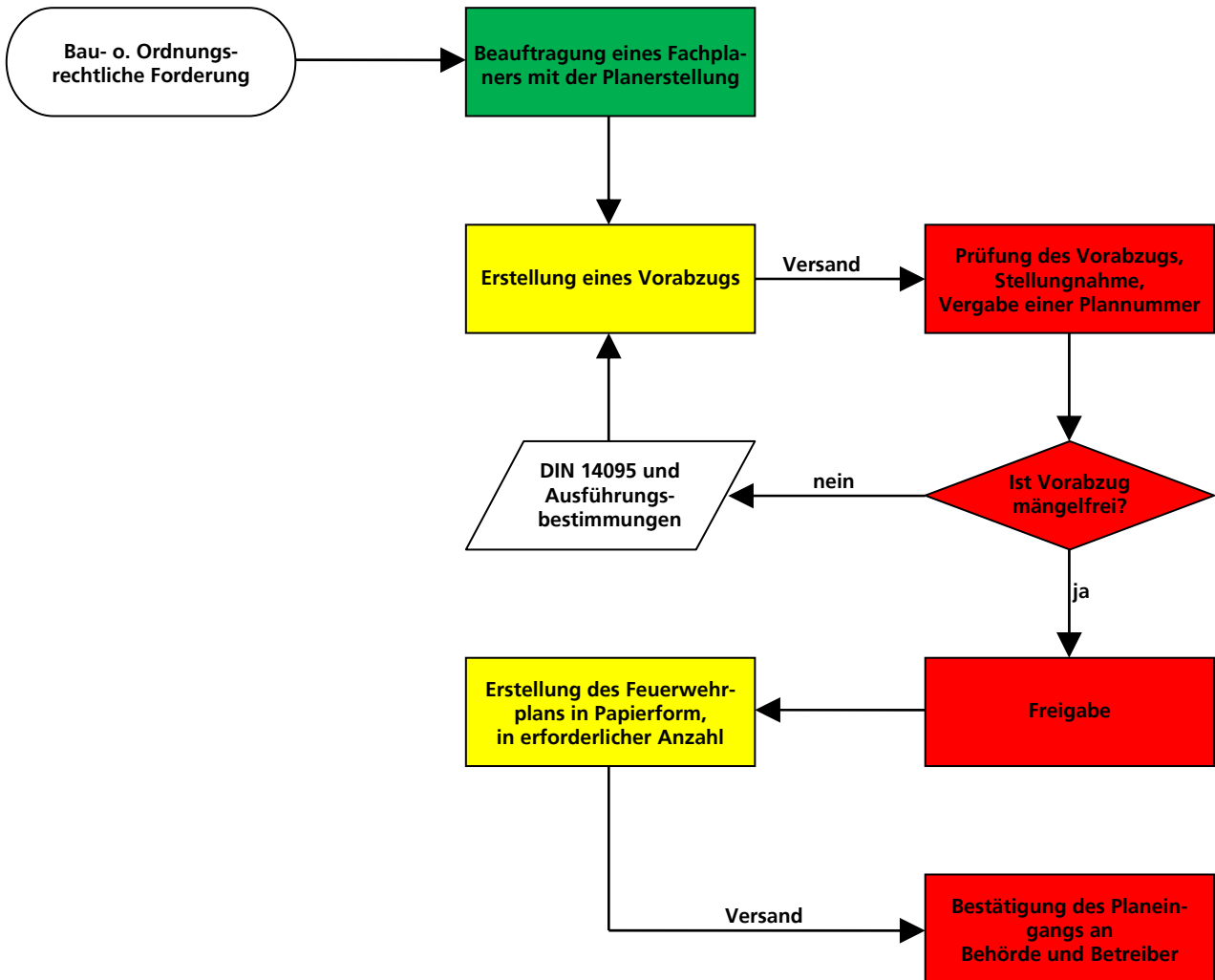


Abbildung 1: Verfahrensablauf (rot = Branddirektion, gelb = Planersteller, grün = Betreiber / Veranstalter)